

Beschluss

Die Dienstgeschäfte werden mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wie folgt neu verteilt:

Dezernat I: (Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler)

1. Entscheidungen bei Ablehnungsgesuchen bezüglich Richtern und Rechtspflegern
2. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Gescher begründet ist
3. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Ausländerrechtssachen und der Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, für welche die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Gescher begründet ist, soweit sie nicht in das Dezernat VII fallen
4. Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz
5. Auslandszustellungen
6. Grundbuchsachen einschließlich der Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse
7. Güterrichtersachen gem. § 278 Abs. 5 ZPO in familiengerichtlichen Verfahren
8. Geschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich erfasst sind

Dezernat II: (Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter eines Direktors Hollstegge)

1. Jugendstrafsachen als Jugendrichter einschließlich der Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 JGG
2. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Vorsitz im Ausschuss zur Auswahl der Jugendschöffen
3. Gs-Sachen und AR-Strafsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

4. Gs-Haftsachen
5. Entscheidungen in gem. § 354 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezer-
nat VI
6. Entscheidungen in gem. § 79 OWiG zurückverwiesenen Sachen
7. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
8. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Auslän-
derrechtssachen und der Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, für wel-
che die Zuständigkeit im Gebiet der Gemeinde Reken begründet ist, soweit sie
nicht in das Dezernat VII fallen
9. Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Antragstellung an ei-
nem Montag erfolgt

Dezernat III: (Richter am Amtsgericht Pohlmann)

1. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Borken und in der
Gemeinde Heiden begründet ist
2. Familiensachen, für die sich aus der örtlichen Zuordnung keine Zuständigkeit
ergibt
3. Gs-Sachen bei Erwachsenen, soweit sie die Entscheidung über die Zustimmung
zur Einstellung des Verfahrens betreffen
4. Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Antragstellung an einem
Donnerstag erfolgt

Dezernat IV: (Richterin am Amtsgericht Höing)

1. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen, soweit der Name des Beklag-
ten oder des Antragsgegners die Anfangsbuchstaben L bis Z hat
2. Landwirtschaftssachen
3. Nachlasssachen
4. Insolvenzsachen
5. Registersachen
6. Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Antragstellung an einem
Freitag erfolgt

Dezernat V: (Richterin am Amtsgericht Kampen)

1. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit in den Gemeinden Raesfeld, Reken, Südlohn oder der Stadt Velen begründet ist,
2. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Ausländerrechtssachen und der Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Gemeinden Raesfeld und Heiden begründet ist und soweit sie nicht in das Dezernat VII fallen.
3. Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Antragstellung an einem Mittwoch erfolgt

Dezernat VI: (Richter am Amtsgericht Paul)

1. Schöffengerichtssachen einschließlich Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und im Ausschuss zur Auswahl der Schöffen
2. Strafbefehlssachen
3. Strafrichtersachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht in das Dezernat VIII fallen
4. Entscheidungen in gem. § 354 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat II
5. Privatklaugesachen
6. Gs- und AR-Strafsachen bei Erwachsenen, soweit sie nicht ins Dezernat II oder III fallen
7. Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Antragstellung an einem Dienstag erfolgt

Dezernat VII: (Richterin am Amtsgericht Schluß)

1. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Ausländerrechtssachen und der Unterbringungssachen nach dem Landesrecht, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Städte Borken oder Velen oder der Gemeinde Südlohn begründet ist, oder für die sich aus der örtlichen Zuordnung keine Zuständigkeit ergibt. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Maßnahmen, bei denen das Fürsor-

gebedürfnis im St. Marien-Hospital in Borken besteht – auch wenn für d. Betroffene bereits eine Betreuung besteht und/oder d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Borken, Velen oder Südlohn hat.

2. Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshauptsachen und Ermittlungsverfahren, auch als Jugendrichtersachen, soweit sie nicht in das Dezernat IX fallen
3. Ausländerrechtssachen und Entscheidungen nach dem Polizeirecht, soweit eine Antragstellung an einem Donnerstag erfolgt
4. Güterrichtersachen gem. § 278 Abs. 5 ZPO soweit sie nicht in das Dezernat I fallen

Dezernat VIII: (Richter Müller)

1. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen, soweit der Name des Beklagten oder des Antragsgegners die Anfangsbuchstaben A – D oder I - K hat
2. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
3. Strafrichtersachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Strafbefehlssachen, soweit das amtsgerichtliche Aktenzeichen mit den Ziffern 6, 7, 8, 9 oder 0 endet und die Anklageschrift ab dem 01.01.2025 eingegangen ist
4. Urkundsregistersachen I und II
5. Ausländerrechtssachen und Entscheidungen nach dem Polizeirecht, soweit eine Antragstellung in der Zeit von Montag bis Mittwoch erfolgt
6. Zwangsvollstreckungssachen
7. Zwangsversteigerungssachen

Dezernat IX: (Richterin am Amtsgericht Göhde)

1. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen, soweit der Name des Beklagten oder des Antragsgegners die Anfangsbuchstaben E, F, G und H hat
2. Ausländerrechtssachen und Entscheidungen nach dem Polizeirecht, soweit eine Antragstellung an einem Freitag erfolgt
3. Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshauptsachen und Ermittlungsverfahren, auch als Jugendrichtersachen, soweit das amtsgerichtliche Aktenzeichen die Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5 hat, es sei denn, es hat in der Zeit bis zum 31.12.2024

bereits ein Termin stattgefunden, der nicht von der Dezernentin des Dezernats IX durchgeführt worden ist

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen vom Amtsgericht Coesfeld als zentralem Eildienstgericht wahrgenommen. Die Zuständigkeit richtet sich gem. § 22c GVG nach Geschäftsverteilungsplänen des Landgerichts Münster und des Amtsgerichts Coesfeld, denen das Präsidium des Amtsgerichts Borken zugestimmt hat.

Die Zuordnung der einzelnen Verfahren richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1.

- a) Kommt es für die Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben eines Namens an, ist bei natürlichen Personen der Nachname maßgebend. Akademische Titel, Adelsprädikate und sonstige Namenszusätze bleiben außer Betracht. Bei aus mehreren Worten bestehenden Namen ist der erste Buchstabe des ersten Wortes maßgebend, z. B.:
1. An der Brügge = B
 2. Graf von Landsberg = L
 3. Schulze-Beiering = Sch
 4. Altenbone-Lankowski = A
 5. Al Danasch = D
- b) Ist der Nachname d. Beklagten/Antragsgegner(s)/in für die Zuständigkeit entscheidend und sind an dem Verfahren mehrere Beklagte/Antragsgegner(innen) beteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge ersten Namen.
- c)
- aa) Bei eingetragenen Firmen, die einen Personennamen enthalten, entscheidet dieser nach den o. g. Grundsätzen. Enthält die Firma nur einen Vornamen, kommt es allein auf diesen an, selbst dann, wenn dem Vornamen der Zusatz „Sankt“ oder „St.“ vorangestellt ist, z. B.:
- Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG = Sch
Schnellreinigung Sankt Ludger = L
- bb) Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens maßgebend, z. B.:
- Rheinische Vieh- und Pferdeversicherungsgesellschaft = R
- Besteht die Firmenbezeichnung lediglich aus Ziffern, kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Zahlwortes der ersten Ziffer an. z.B.
- Firma 12 = E (Zahlwort d. ersten Ziffer: eins)

cc) Entsprechendes gilt für Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.

dd) Bei nicht eingetragenen Gesellschaften ist der Name bzw. die Bezeichnung maßgebend, unter der die Gesellschaft im Rechtsverkehr auftritt. Die vorstehenden Grundsätze für Firmen sind entsprechend anzuwenden. Sammelbezeichnungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaft, Bauherrengemeinschaft o. ä. bleiben außer Betracht. Tritt eine Gesellschaft nicht unter einem Namen im Rechtsverkehr auf, kommt es auf den in der alphabetischen Reihenfolge ersten Gesellschafternamen an.

ee) Bei Wohnungseigentümergeinschaften bleiben Wortanfänge wie „Wohnungs-“, „Eigentum-“ oder „Eigentümer-“ außer Betracht.

d) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbänden u. s. w. ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend. Der Zusatz „Bad“, „Sankt“ oder „St.“ gehört nicht zum maßgebenden Eigennamen, z. B.:

1. Land Nordrhein-Westfalen = N
2. Gemeinde Raesfeld = R
3. Kirchengemeinde St. Agatha = A
4. Landschaftsverband Westfalen-Lippe = W
5. Kreissparkasse Borken = B

2.

Familien­sachen und Betreuungssachen bearbeitet derjenige Richter bzw. diejenige Richterin, in dessen bzw. deren Bezirk die Zuständigkeit des Amtsgerichts Borken nach den gesetzlichen Regelungen begründet ist. Maßgebend ist, welches Familiengericht bzw. Betreuungsgericht gesetzlich zuständig wäre, wenn in dem jeweiligen Bezirk des Familienrichters oder der Familienrichterin bzw. des Betreuungsrichters oder der Betreuungsrichterin ein selbständiges Familiengericht bzw. ein selbständiges Betreuungsgericht bestünde.

3.

Ist in Familiensachen die gesetzliche Zuständigkeit an mehreren Orten innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Borken begründet – dies gilt namentlich auch in den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Familiengerichts von der Wahl des/der Antragsteller(s)/in(nen) abhängen würde (z.B. gem. § 232 Abs. 3 Satz 2 FamFG) –, gilt Folgendes: Von den Richtern/Richterinnen, deren Zuständigkeit aufgrund der örtlichen Zuordnung in Betracht kommt, ist vorrangig der Richter bzw. die Richterin zuständig, der/die bereits mit Familiensachen derselben Beteiligten oder zwischen einem Beteiligten und seinem gesetzlichen Vertreter/Elternteil befasst ist oder zuletzt befasst war. Wenn sich hieraus keine eindeutige Zuständigkeit ergibt, kommt es in Kindschaftssachen bei mehreren Kindern auf den gewöhnlichen Aufenthalt des jüngsten Kindes und in Gewaltschutzsachen auf den gewöhnlichen Aufenthalt des (mutmaßlichen) Opfers an. Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Dezernats III (siehe hier Ziff. 2) begründet.

4.

Ist für die Zuständigkeit in Familiensachen die Zuordnung nach dem Anfangsbuchstaben eines Namens maßgebend, kommt es in Kindschaftssachen auf den Namen des Kindes, bei mehreren Kindern auf den Namen des jüngsten Kindes, in Adoptionssachen auf den Namen d. Anzunehmenden und in allen sonstigen Verfahren auf den Namen d. Antragsgegners/Antragsgegnerin an.

5.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung eines Verfahrens entscheidet das Präsidium.

Es werden in folgender Reihenfolge vertreten:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler

I. in den Güterrichtersachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
2. Richterin am Amtsgericht Göhde
3. Richterin am Amtsgericht Kampen,
4. Richter Müller
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Richter am Amtsgericht Paul,
7. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

II. in den Familiensachen durch

1. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
2. Richterin am Amtsgericht Kampen,
3. Richterin am Amtsgericht Höing,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde
5. Richter Müller
6. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
7. Richter am Amtsgericht Paul,
8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

III. in den Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
2. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
3. Richterin am Amtsgericht Kampen,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Richter am Amtsgericht Paul,
7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
8. Richter Müller

IV. im Übrigen durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
2. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
3. Richterin am Amtsgericht Höing,
4. Richterin am Amtsgericht Kampen,
5. Richter am Amtsgericht Paul,
6. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
7. Richterin am Amtsgericht Göhde,
8. Richter Müller

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter eines Direktors Hollstegge

I. in den Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
3. Richterin am Amtsgericht Kampen,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Richter am Amtsgericht Paul,
7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
8. Richter Müller

II. im Übrigen durch

1. Richter am Amtsgericht Paul,
2. Richter Müller
3. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
7. Richterin am Amtsgericht Kampen,
8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

Richter am Amtsgericht Pohlmann

I. in den Familiensachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Kampen,
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
3. Richterin am Amtsgericht Höing,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
6. Richter am Amtsgericht Paul,
7. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
8. Richter Müller,

II. im Übrigen durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
2. Richter am Amtsgericht Paul,
3. Richter Müller
4. Richterin am Amtsgericht Höing,
5. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
6. Richterin am Amtsgericht Göhde
7. Richterin am Amtsgericht Kampen,
8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

Richterin am Amtsgericht Höing

I. in Landwirtschaftssachen durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
3. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
4. Richterin am Amtsgericht Kampen,
5. Richter am Amtsgericht Paul,
6. Richter Müller

7. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
8. Richterin am Amtsgericht Göhde

II. in den Nachlasssachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Kampen,
2. Richter am Amtsgericht Paul,
3. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
4. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler;
5. Richter Müller,
6. Richterin am Amtsgericht Göhde,
7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

III. im Übrigen durch

1. Richter Müller
2. Richterin am Amtsgericht Göhde
3. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
4. Richter am Amtsgericht Paul,
5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
8. Richterin am Amtsgericht Kampen,

Richterin am Amtsgericht Kampen

I. in den Familiensachen durch

1. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler;
3. Richterin am Amtsgericht Höing,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
6. Richter am Amtsgericht Paul,

7. Richter Müller
8. Richterin am Amtsgericht Schluß,

III. in den Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Schluß,
2. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
3. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Richter am Amtsgericht Paul,
7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
8. Richter Müller

Richter am Amtsgericht Paul

durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
2. Richter Müller
3. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
7. Richterin am Amtsgericht Kampen,
8. Richterin am Amtsgericht Schluß,

Richterin am Amtsgericht Schluß

- I. **in Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Velen oder der Gemeinde Südlohn begründet ist und hinsichtlich der Maßnahmen, bei denen das Fürsorgebedürfnis im St. Marien-Hospital in Borken besteht** durch

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
2. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
3. Richterin am Amtsgericht Kampen,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
7. Richter Müller
8. Richter am Amtsgericht Paul,

II. in Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Borken begründet ist, durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
3. Richterin am Amtsgericht Kampen,
4. Richterin am Amtsgericht Göhde,
5. Richterin am Amtsgericht Höing,
6. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
7. Richter Müller
8. Richter am Amtsgericht Paul,

III. in den Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshaftsachen und Ermittlungsverfahren, auch als Jugendrichtersachen durch

1. Richter am Amtsgericht Göhde
2. Richterin am Amtsgericht Höing,
3. Richter Müller
4. Richterin am Amtsgericht Kampen,
5. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
6. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
7. Richter am Amtsgericht Paul,
8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

IV. in den Ausländerrechtssachen und den Entscheidungen nach dem Polizeirecht, soweit ein Antrag an einem Donnerstag eingeht durch

1. Richter Müller

2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
3. Richterin am Amtsgericht Göhde
4. Richter am Amtsgericht Paul,
5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
6. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
7. Richterin am Amtsgericht Kampen,
8. Richterin am Amtsgericht Höing,

V. in den Güterrichtersachen und im Übrigen durch

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
2. Richterin am Amtsgericht Höing,
3. Richterin am Amtsgericht Göhde,
4. Richter Müller
5. Richterin am Amtsgericht Kampen,
6. Richter am Amtsgericht Paul,
7. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

Richter Müller

I. in den Ausländerrechtssachen und den Entscheidungen nach dem Polizeirecht, soweit ein Antrag an einem Montag eingeht durch

1. Richterin am Amtsgericht Göhde
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
3. Richter am Amtsgericht Paul,
4. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
5. Richterin am Amtsgericht Schluß
6. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
7. Richterin am Amtsgericht Kampen,
8. Richterin am Amtsgericht Höing,

II. in den Ausländerrechtssachen und den Entscheidungen nach dem Polizeirecht, soweit ein Antrag an einem Dienstag oder Mittwoch durch

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
2. Richterin am Amtsgericht Schluß
3. Richterin am Amtsgericht Göhde
4. Richter am Amtsgericht Paul,
5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
6. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
7. Richterin am Amtsgericht Kampen,
8. Richterin am Amtsgericht Höing,

III. in den Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungssachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Göhde
2. Richterin am Amtsgericht Kampen
3. Richterin am Amtsgericht Höing,
4. Richterin am Amtsgericht Schluß,
5. Richter am Amtsgericht Paul,
6. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
7. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

IV. Im Übrigen durch

1. Richterin am Amtsgericht Höing,
2. Richterin am Amtsgericht Göhde,
3. Richterin am Amtsgericht Schluß,
4. Richter am Amtsgericht Paul,
5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
8. Richterin am Amtsgericht Kampen.

Richterin am Amtsgericht Göhde

- I. in den Ausländerrechtssachen und den Entscheidungen nach dem Polizeirecht durch**
 1. Richter Müller
 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
 3. Richterin am Amtsgericht Schlüß
 4. Richter am Amtsgericht Paul,
 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
 6. Richterin am Amtsgericht Höing,
 7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
 8. Richterin am Amtsgericht Kampen,

- II. in den Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshafthsachen und Ermittlungsverfahren, auch als Jugendrichtersachen durch**
 1. Richter am Amtsgericht Schlüß,
 2. Richterin am Amtsgericht Höing,
 3. Richter Müller
 4. Richterin am Amtsgericht Kampen,
 5. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
 6. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
 7. Richter am Amtsgericht Paul,
 8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

- III. Im Übrigen durch**
 1. Richter Müller
 2. Richterin am Amtsgericht Höing,
 3. Richterin am Amtsgericht Schlüß,
 4. Richter am Amtsgericht Paul,
 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge,
 6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,
 7. Richter am Amtsgericht Pohlmann,
 8. Richterin am Amtsgericht Kampen.

Dr. Middeler
Direktor des Amtsgerichts

Pohlmann
Richter am Amtsgericht

Höing
Richterin am Amtsgericht

Kampen
Richterin am Amtsgericht

Paul
Richter am Amtsgericht